



S A T Z U N G

über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142) beschließt die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wald-Michelbach ist bestrebt, die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage nachstehender Richtlinien zu unterstützen und damit das Vereinsleben und die Jugendpflege in der Gemeinde zu fördern. Dadurch soll allen Vereinen, die die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen, eine gesunde Breitenarbeit ermöglicht werden.

Als Verein gilt, wer die Voraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB / Vereinsrecht) erfüllt. Eine entsprechende Vereinssatzung ist der Gemeinde zur Prüfung vorzulegen.

Einem Verein werden Förderungsmittel nur dann bewilligt, wenn er

- a) ein eingetragener Verein ist oder der Gemeindevorstand die Voraussetzungen zur Förderung anerkannt hat,
- b) seinen Vereinssitz im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach hat,
- c) seine Gemeinnützigkeit durch die Bestätigung des Finanzamtes nachweist,
- d) den jährlichen Bestandserhebungsbogen der Gemeinde Wald-Michelbach ausgefüllt zurück sendet,
- e) zur Zeit der Antragstellung seit mindestens einem Jahr besteht.

Der Förderungsbetrag wird jeweils im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans von der Gemeinde für das rückliegende Jahr gewährt.

Von einer Bewilligung von Fördermitteln gemäß dieser Satzung sind Vereine als Träger von Schulen ausgenommen.

§ 2 Jährliche Vereinsförderung

(1) a) Für jedes volljährige, aktive Vereinsmitglied gewährt die Gemeinde € 0,40.

Die aktive Tätigkeit ist der Gemeinde anhand der Meldung der Vereine an die Fachverbände nachzuweisen.

b) Für jede/n aktive/n Jugendliche/n eines Vereins im Alter von 4 – 18 Jahren gewährt die Gemeinde € 2,00.

(2) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten

- a) in Höhe von 60 % zu den € 500,00 übersteigenden, bezuschussungsfähigen Strom- und Heizungskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 6.000,00.
- b) in Höhe von 50 % zu den bezuschussungsfähigen Zinsleistungen für Investitionskredite bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,00.
- c) in Höhe von 50 % zu den bezuschussungsfähigen Unterhaltungskosten für dem Sport dienende Gebäude und Sportanlagen bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00.

(3) a) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Kosten für Wasser- und Kanalgebühren.

- b) Der Wasserverbrauch wird von der Gemeinde gemessen (Wasseruhr) und kontrolliert.
- c) Die Vereine haben unbedingt Sorge dafür zu tragen, dass durch ihre Mitglieder ein übermäßiger Wasserverbrauch nicht eintritt.
- d) Die Gemeinde behält sich bei festgestelltem übermäßigem Verbrauch vor, den Zuschuss zu den Kosten für Wasser- und Kanalgebühren zu kürzen.

(4) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 30 %

- a) zu den vom Landessportbund Hessen für lizenzierte Übungsleiter an die Vereine gezahlte Beihilfe,
- b) zu den restlichen nicht gedeckten förderungswürdigen Kosten für Dirigenten der Gesangsvereine oder eines anderen Vereins bei einem mit 50 % zuwendungsfähigen Stundensatz, der derzeit € 14,00 beträgt,
- c) zu den von einem Landesverband an die Vereine für Fachvorträge und ähnliche zu fördernde Veranstaltungen gezahlten Beihilfen.

(5) Von den unter Punkt 1-4 errechneten Zuschüssen sind Mitgliedsbeitragsausfälle in Abzug zu bringen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Verein einen Mitgliedsbeitrag pro Mitglied über 18 Jahre in Höhe von € 24,00 jährlich, pro jugendliches Mitglied in Höhe von € 9,00 jährlich erhebt.

(6) Die Mindestförderung für einen Verein beträgt € 50,00.

(7) Die Vereine sind verpflichtet, den Nachweis für die Förderung zu erbringen (Vorlegen der Kassenbücher und der Belege etc.). Der Antrag ist bis spätestens zum 30.06. des folgenden Jahres schriftlich zu stellen.

Die Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Antrages, der vom Vereinsvorsitzenden und dem Kassenverwalter unterschrieben sein muss, nachträglich für das vergangene Jahr an die Vereine ausgezahlt.

§ 3 Investitionen und Anschaffungen

(1) Investitionsmaßnahmen

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der Vereine sind besonders zu beantragen.

Dem Antrag auf Zuschuss für Baumaßnahmen ist ein Kostenvoranschlag, der Finanzierungsplan und soweit vorhanden, der Bewilligungsbescheid des Hessischen Sozialministers sowie andere Bewilligungsbescheide beizufügen.

Der Verein muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht. Wegen der Finanzkraft des Vereins kann die Gemeinde Einsicht in die Kassenbücher verlangen.

Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand oder von Organisationen wie Sportverbänden usw. gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung (Bund, Land, Kreis, LSB-Fachverband) auszuweisen bzw. sind alle für die Investition von anderer Stelle gewährten Zuschüsse anzugeben. Diese Zuschüsse werden von den Investitionskosten in Abzug gebracht. Der Zuschuss für die Investitionsmaßnahme wird nur auf die Kosten, die vom Antragsteller selbst getragen werden, bewilligt.

Nach Abschluss einer Förderungsmaßnahme ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt von dem als förderungswürdig festgesetzten Betrag für Baumaßnahmen maximal 10 %. Der Höchstbetrag der förderungswürdigen Kosten ist € 250.000,00, sodass der höchstmögliche Zuschuss sich auf € 25.000,00 beläuft.

Die Höhe der Bezuschussung ist neben den förderungswürdigen Kosten auch von der Anzahl der Mitglieder eines Vereins abhängig. Der Gemeindevorstand entscheidet im Einzelfall über die Höhe des Investitionszuschusses.

Falls ein Vorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird, kann der Höchstbetrag frühestens nach 10 Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Bei einem anderen Bauvorhaben wird einem Verein frühestens nach 15 Jahren wieder ein Investitionszuschuss gewährt.

(2) Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter

Zuschüsse für die Anschaffung langlebiger Geräte (mindestens 10 Jahre Lebensdauer) sind ebenfalls besonders zu beantragen.

Bei langlebigen Wirtschaftsgütern beträgt der Zuschuss 30 % des als förderungswürdig festgesetzten Betrages. Die Mindestbeschaffungskosten müssen € 500,00 übersteigen.

Bei der Beantragung eines Zuschusses für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern sind vom Antragsteller alle für diesen Zweck gewährten

Zuschüsse anderer Stellen anzugeben. Diese Zuschüsse werden von den Anschaffungskosten in Abzug gebracht. Der Investitionszuschuss für langlebige Wirtschaftsgüter wird nur auf die Kosten, die vom Antragsteller selbst getragen werden, bewilligt.

In begründeten Einzelfällen kann vom Gemeindevorstand ein höherer Zuschuss gewährt werden.

§ 4 Verschwisterung

Alle Vereine können im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedanken für Jugendgruppenfahrten zu Partnerschaftsgemeinden einen Zuschuss beantragen.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt je Teilnehmer pro Tag € 10,00 und wird für längstens 5 Tage gewährt.

An Leiter bzw. Helfer bei einer Jugendgruppenfahrt zwischen 5 bis 14 Teilnehmern wird eine Person, zwischen 15 bis 24 Teilnehmern werden zwei Personen und je angefangene weitere 10 Teilnehmer wird eine weitere Person anerkannt.

Der Verein hat bei Beantragung des Zuschusses die Teilnehmer an der Fahrt namentlich bekannt zu geben. Der Fahrtkostenzuschuss kann in einem Zeitraum von 2 Jahren nur einmal bewilligt werden.

§ 5 Besondere Veranstaltungen

Für besondere Vereinsveranstaltungen, wie Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss an die Vereine gewährt werden, über dessen Höhe der Gemeindevorstand auf Antrag hin entscheidet.

§ 6 Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger sportlicher und kultureller Arbeit folgende Zuschüsse gezahlt:

Beim 25. Gründungsfest	€ 125,00
Beim 50. Gründungsfest	€ 150,00
Beim 75. Gründungsfest	€ 200,00
Beim 100. Gründungsfest	€ 300,00
Beim 125. Gründungsfest	€ 400,00
Beim 150. Gründungsfest	€ 500,00

Bei jedem weiteren Jubiläum (alle 25 Jahre -> 175., 200., 225. etc.) wird ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von € 500,00 gezahlt.

Bei vorstehenden Jubiläumsfesten kann der Mietzins für gemeindeeigene Einrichtungen wie Turnhallen, Mehrzweck- und Dorfgemeinschaftshäuser den Vereinen für die Durchführung eines Festkommers als Spende erlassen werden.

Für alle weiteren Veranstaltungstage im Rahmen eines solchen Jubiläums kann, sofern kein Eintritt erhoben wird, die vom Gemeindevorstand festgesetzte Unkostenpauschale für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen festgelegt werden. Die Differenz zum normalen Mietzins wird in diesen Fällen als Spende erlassen.

Bei allen anderen Vereinsjubiläen (nichtklassische Jubiläen) kann zur Durchführung des Festkommers die vom Gemeindevorstand festgesetzte Unkostenpauschale für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen festgelegt werden. Für alle weiteren Veranstaltungstage im Rahmen eines solchen Jubiläums kann, sofern kein Eintritt erhoben wird, auch diese Unkostenpauschale festgesetzt werden. Der Differenzbetrag zum normalen Mietzins wird in diesen Fällen als Spende erlassen.

Der Gemeindevorstand entscheidet im Einzelfall über die Vermietung von Gemeindeeinrichtungen.

Des Weiteren entscheidet der Gemeindevorstand über Anträge auf Übernahme der Kosten für Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen.

§ 7 Kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Heimatabende u.ä., kann die Gemeinde die Einrichtungen Turnhallen, Mehrzweck- und Dorfgemeinschaftshäuser den Vereinen mietfrei zur Verfügung stellen.

Dies gilt auch für Übungsstunden zur Vorbereitung für die Veranstaltungen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8 Rückzahlung und Ausschluss

Wenn sich herausstellt, dass unrichtige Angaben zur Erlangung von Förderungsbeträgen gemacht wurden, sind diese unverzüglich zurückzuzahlen. Die Gemeinde behält sich darüber hinaus vor, im Falle unrichtig gemachter Angaben den Verein für mindestens 1 Jahr von der Förderung auszuschließen.

§ 9 Anspruch

Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.

Eine Bezuschussung ist nur möglich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege der Gemeinde Wald-Michelbach vom 23.10.1990 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 24.09.2025



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Weber", written over a horizontal line.

Dr. Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 23.09.2025 beschlossene Satzung über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege der Gemeinde Wald-Michelbach in der „Odenwälder Zeitung“ am 04.10.2025 (Ausgabe-Nr. 229/2025) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 10.10.2025



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Weber", written over a horizontal line.

Dr. Weber, Bürgermeister